

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN**

2620 Neunkirchen, Peischinger Straße 17, Postfach 39

Telefon (02635) 2521-0, Telefax (02635) 2521-360, Telex 16313

Parteienverkehr: Dienstag 07.30-12.00 Uhr, 13.00-15.00 und 16.00-19.00 Uhr

Freitag 07.30-12.00 Uhr

BH Neunkirchen, 2620

An das  
Römisch-Katholische Pfarramt

2680 Semmering

Beilagen

9-N-9029/3

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

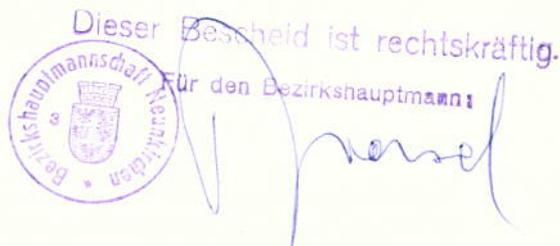
Bezug

Bearbeiter (02635) 25 21  
Bohrn DW 245

Datum  
11. April 1991

Betrifft

1 Bergahorn (Bildbaum), Grundstück Nr. 786/16, KG Semmering,  
Erklärung zum Naturdenkmal



**Bescheid**

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen erklärt den auf dem Grund-  
stück Nr. 786/16, EZ 78, KG Semmering, stockenden Bergahorn  
(Bildbaum) zum Naturdenkmal.

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 1977, LGB1. 5500.

**Begründung**

Die Bezirksverwaltungsbehörde kann Naturgebilde, die als gestal-  
tende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen  
oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid  
zum Naturdenkmal erklären.

Die Behörde hat das Naturdenkmal zu kennzeichnen.

Der an der Hochstraße unterhalb der Pfarrkirche Semmering auf dem  
Grundstück Nr. 786/16, EZ 78, KG Semmering, stockende Bergahorn  
(Bildbaum) weist eine Höhe von ca. 15 m, ein Alter von ca. 150  
Jahren und einen Stammumfang von 2,7 m auf.

Auf Grund des schlüssigen Gutachtens des Sachverständigen für Naturschutz war der Bergahorn (Bildbaum) zum Naturdenkmal zu erklären.

### Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120.--.

Ergeht an

2. die Gemeinde 2680 Semmering,
3. die Umweltschutzbehörde des Landes Niederösterreich, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien.

Ergeht zur Kenntnis an

4. den Gendarmerieposten in 2680 Semmering,
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD-N, Wallnerstraße 4, 1014 Wien,
6. der Bezirksforstinspektion im Hause,  
zHd. des Amtssachverständigen für Naturschutz.

Für den Bezirkshauptmann  
Dr. G a m p e r l

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*Kautz*

## BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN

2620 Neunkirchen, Peischinger Straße 17, Postfach 144

Telefon (02635) 62521-0, Telefax (02635) 62521-360, Telex 16313

Parteienverkehr: Dienstag 07.30-12.00 Uhr, 13.00-15.00 und 16.00-19.00 Uhr

Freitag 07.30-12.00 Uhr

BH Neunkirchen, 2620

An das  
Römisch-Katholische Pfarramt

2680 Semmering

Dieser Bescheid ist rechtskräftig



Beilagen

9-N-9029/7

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter (02635) 625 21	Datum
	Bohrn DW 240	13. Juli 1992

Betrifft

1 Bergahorn (Bildbaum), Grundstück Nr. 786/16, KG Kurort Semmering, Erklärung zum Naturdenkmal - Berichtigung

### Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen berichtigt den Bescheid vom 11. April 1991, 9-N-9029/3, dahingehend, daß sich das Naturdenkmal "1 Bergahorn" (Bildbaum), auf dem Grundstück Nr. 786/16, nicht wie irrtümlich angeführt in der KG "Semmering" sondern in der KG "Kurort Semmering" befindet.

Rechtsgrundlage

§ 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991.

### Begründung

Gemäß § 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 kann die Behörde Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden jederzeit von Amts wegen berichtigen.

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen hat mit Bescheid vom 11. April 1991, 9-N-9029/3, 1 Bergahorn (Bildbaum), Grundstück Nr. 786/16, KG Semmering, zum Naturdenkmal erklärt.

Dem Grundbuchsauszug bzw. dem Gerichtsbeschluß des Bezirksgerichtes Gloggnitz ist jedoch zu entnehmen, daß die Katastralgemeinde "Kurort Semmering" lautet.

Aus einem offenbaren Versehen heraus, wurde jedoch die Katastralgemeinde "Semmering" angeführt.

Es war daher spruchgemäß zu berichtigen.

### Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

2. die Gemeinde 2680 Semmering,
3. die Umweltschutzbehörde des Landes Niederösterreich, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien.

Ergeht zur Kenntnis an

4. den Gendarmerieposten in 2680 Semmering,

5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD-N, Wallnerstraße 4, 1014 Wien,
6. die Bezirksforstinspektion Neunkirchen,  
zHd. dem Amtssachverständigen für Naturschutz.

Für den Bezirkshauptmann  
Dr. G a m p e r l

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*Gohner*